

**Von:** Pansi Astrid [<mailto:Astrid.Pansi@bmvit.gv.at>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2014 13:19  
**An:** Schön Rosemarie, Dr, WKÖ Rp  
**Cc:** Kast Wilhelm; Schneglberger Günter, Dr, WKÖ Rp  
**Betreff:** Wechselkennzeichen und Probefahrtenkennzeichen

Sehr geehrte Frau Dr. Schön!

Gem. § 45 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) darf der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtenkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

Bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen muss entweder das behördliche Kennzeichen mit dem Probefahrtenkennzeichen überdeckt werden oder der Zulassungsbesitzer oder dessen Beauftragter im Fahrzeug mitfahren oder einen schriftlichen Auftrag für die Probefahrt erteilen.

Für diese gesetzliche Regelung gibt es folgende Begründung:

Bei Anzeigen wegen Verkehrsübertretungen muss auch bei einer Probefahrt der Lenker festgestellt werden können. Dies geschieht entweder aufgrund des Probefahrtenkennzeichens beim Inhaber der Bewilligung oder aufgrund des behördlichen Kennzeichens des Fahrzeuges beim Zulassungsbesitzer. Probefahrten müssen somit wegen der Lenkerfeststellung als solche nachweisbar sein.

Da Probefahrten als solche nachweisbar sein müssen, ist es daher erforderlich, dass die Probefahrtenkennzeichen gut sichtbar an dem Fahrzeug verwendet werden. Aus Sicht des bmvit macht es dabei aber keinen Unterschied, ob die behördlichen Kennzeichen für diesen Zweck überdeckt oder abgenommen und für die Dauer der Probefahrt durch Probefahrtenkennzeichen „ersetzt“ werden. Es gibt keine explizite Bestimmung, die besagt dass während einer Probefahrt mit einem zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug die behördlichen Kennzeichen abgedeckt werden müssen.

Fraglich ist die Zulässigkeit der gleichzeitigen Verwendung von Fahrzeugen, die auf Wechselkennzeichen angemeldet sind, wobei ein Fahrzeug mit dem Wechselkennzeichen und das andere mit Probefahrtenkennzeichen verwendet wird. Gem. § 48 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) darf das Wechselkennzeichen zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden. Diese Bestimmung würde einer „gleichzeitigen“ Verwendung wie im gegenständlichen Fall nicht widersprechen, da ja im konkreten Fall das Wechselkennzeichen nur an einem Fahrzeug verwendet wird.

Probefahrten dürfen grundsätzlich auch mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden. Da ein Fahrzeug ohne angebrachtem Wechselkennzeichen nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden darf, ist es vergleichbar mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug. Da Probefahrten auch mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden dürfen, spricht aus Sicht des bmvit grundsätzlich nichts dagegen, wenn ein Fahrzeug ohne Wechselkennzeichen für die Dauer der Probefahrt mit Probefahrtenkennzeichen verwendet wird.

Da an beiden Fahrzeugen Kennzeichen angebracht sind (an einem Fahrzeug behördliches (Wechsel-)Kennzeichen, an dem anderen Fahrzeug Probefahrtenkennzeichen) lässt sich bei Anzeigen wegen Verkehrsübertretungen auch bei den gegenständlichen Probefahrten feststellen, wer das Fahrzeug gelenkt hat.

Mit freundlichen Grüßen

---

  
Mag. Astrid Pansi

Abt. IV/ST4  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Postanschrift: Postfach 201, A-1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Telefon: +43 1 711 62 - 65 5579  
Fax: +43 1 711 62 - 65 5073  
E-Mail: [astrid.pansi@bmvit.gv.at](mailto:astrid.pansi@bmvit.gv.at)  
Website: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

**Von:** [Ursula.Gortan@wko.at](mailto:Ursula.Gortan@wko.at) [<mailto:Ursula.Gortan@wko.at>] **Im Auftrag von**  
[Rosemarie.Schoen@wko.at](mailto:Rosemarie.Schoen@wko.at)

**Gesendet:** Dienstag, 14. Oktober 2014 10:49

**An:** Kast Wilhelm

**Cc:** [Guenter.Schneeglberger@wko.at](mailto:Guenter.Schneeglberger@wko.at); [Julia.Maczek@wko.at](mailto:Julia.Maczek@wko.at)

**Betreff:** Wechselkennzeichen und Probefahrtenkennzeichen

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet aus gegebenem Anlass um Bestätigung ihrer Rechtsmeinung zu folgendem Sachverhalt betreffend Wechselkennzeichen und Probefahrtenkennzeichen.

Ein Kfz-Reparaturbetrieb übernimmt von seinem Kunden ein Kfz, das mit Wechselkennzeichen versehen ist. Die notwendige Probefahrt ist mit „blauen Kennzeichentafeln“ der Werkstätte durchzuführen. Es stellt sich nun die Frage, ob das Wechselkennzeichen am gegenständlichen Fahrzeug montiert bleiben muss und von dem Probefahrtenkennzeichen zu überdecken ist oder, ob es Rechtens ist, dass der Kunde die Wechselkennzeichen mit zu seinem zweiten Kfz nimmt, dort montiert und während das erste Fahrzeug in der Reparaturwerkstätte repariert wird (inkl. Probefahrt), mit seinem zweiten Kfz am Straßenverkehr teilnimmt.

Wir vertreten die Ansicht, dass es auf Grund des derzeit gültigen KFG-Textes nicht ersichtlich ist, dass neben dem Probefahrtenkennzeichen auch noch das Wechselkennzeichen anzubringen ist. Hätte der Gesetzgeber dies tatsächlich gewollt, hätte er in § 45 Abs. 2 KFG eine diesbezügliche textliche Klarstellung getroffen. Solch eine Intention ist jedoch nicht erkennbar, in den einschlägigen Kommentaren zum KFG nicht beschrieben (z.B. KFG, Grubmann, 3. Auflage ab Seite 498ff) und angesichts der Textierung des § 83 KFG, in dem der Gesetzgeber die Abdeckung dezidiert beschreibt, in Analogie nicht gewollt. Da das Führen von zwei unterschiedlichen Kfz-Kennzeichen ausdrücklich verboten ist (vergl. § 26a, Abs. 1, erster Satz, zweiter Halbsatz KDVG), kann der Überlegung, dass das Wechselkennzeichen trotz einer überdeckenden „blauen Probefahrtenkennzeichentafel“ mitzuführen ist, nicht gefolgt werden. Würde man das Vorhergesagte verneinen, wäre z.B. eine Probefahrt nie mit diesem Fahrzeug möglich, wenn angenommen im Vorfeld die Kennzeichentafeln wegen einer beispielsweise bestehenden Verkehrsunsicherheit eingezogen worden wären. Ebenso wäre es undenkbar, ein in Kommission von einem Handelsbetrieb übernommenes Fahrzeug ohne Wechselkennzeichen auf der Verkaufsfläche abzustellen und einen potentiellen Verkäufer für eine Probefahrt mit „blauen Kennzeichentafeln“ zur Verfügung zu stellen. Dies widerspricht jedoch klar den Formulierungen in § 45 Abs. 1, Satz 2 KFG.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

Abteilung für Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4293 | F 05 90 900-243  
E [rosemarie.schoen@wko.at](mailto:rosemarie.schoen@wko.at) | W <http://wko.at/rp>